



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7023/1-Pr 1/91

435 IAB

1991 -03- 28

zu 392 II

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 392/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (392/J), betreffend Vorgänge und weiteres Vorgehen in Angelegenheit Prim. Dr. Hermann, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3:

Der Bericht der vom Amtsführenden Stadtrat für Gesundheits- und Spitalswesen Dr. Rieder eingesetzten Untersuchungskommission wurde von der Magistratsabteilung 17 der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt, andere Untersuchungsergebnisse liegen den Strafverfolgungsbehörden nicht vor. Aus der Sicht der Justiz bildet der gegenständliche Untersuchungsbericht einen Bestandteil des gerichtlichen Strafaktes, der sich im Stadium der - nicht öffentlichen - gerichtlichen Vorerhebungen befindet. Die Überlassung von Abschriften aus Gerichtsakten fällt in den Bereich der Rechtsprechung und unterliegt der Beurteilung durch die Gerichte. Ich sehe mich daher außerstande, eine Berichtskopie weiterzugeben.

Zu 2:

Untersuchungen durch andere Gremien sind der Justiz nicht bekannt. Laut Akteninhalt gibt es einen Bericht des Kon-

- 2 -

trollamtes der Stadt Wien aus dem Jahr 1985 über die Prüfung der Geldgebarung im Pavillion 1 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe. Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Beischaffung dieses Berichtes beantragt.

Zu 4:

Die gegenständliche Strafsache wird von Staatsanwalt Mag. Gerhard Neubauer bearbeitet.

Zu 5:

Es kam zweimal zu einem Wechsel in der Person des Referenten der Staatsanwaltschaft Wien, zuerst aus Gründen der Befangenheit, dann wegen funktioneller Zuständigkeitsänderungen.

Zu 6:

Das Strafverfahren gegen Prim. Dr. Hermann befindet sich im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen.

Zu 7:

Diesbezüglich wurde von der Staatsanwaltschaft Wien die Bestellung eines Sachverständigen aus dem Apothekerfach mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Anstalt-apothekenwesens beantragt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 8:

Hiezu liegen noch keine Untersuchungsergebnisse vor.

Zu 9:

Auf diesen Vorwurf hat die Staatsanwaltschaft Wien nunmehr ihre Antragstellung an den Untersuchungsrichter ausgeweitet. Sie hat das inkriminierte Verhalten dem Tatbestand des § 93 Abs 1 StGB (Überanstrengung unmündiger, jüngerer

- 3 -

und schonungsbedürftiger Personen) unterstellt. Hiefür sieht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vor.

Zu 10:

Das der Frage vorangestellte Vorbringen ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht nachvollziehbar, der Kommissionsbericht enthält keine diesbezüglichen Hinweise. Die mangelnde ärztliche Versorgung von Patienten könnte, je nach Lage des Falles, unter die Tatbestände der §§ 88, 89 StGB subsumiert werden. Allerdings ist bis jetzt ein diesbezüglicher Tatverdacht nicht aktenkundig.

Zu 11:

Zu diesem Sachverhalt hat die Staatsanwaltschaft Wien die verantwortliche Abhörung des Prim. Dr. Hermann als Verdächtigen und die Einvernahme von Zeugen beantragt. Es erfolgt also eine über die Buchhaltung hinausgehende Prüfung.

Zu 12:

Zeugen wurden bisher nicht vernommen; die detaillierte diesbezügliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien erfolgte erst am 19. Februar 1991.

Zu 13:

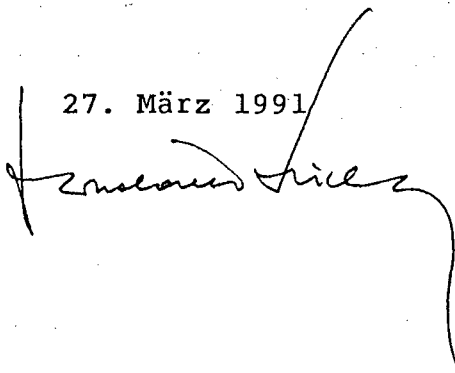
Im Zuge der Hausdurchsuchung wurden fünf Suchtgift-Dauerverschreibungsformulare, welche bereits mit der Unterschrift des Dr. Peter Hermann versehen waren, sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft Wien sieht dadurch einen Verstoß gegen die Suchtgiftverordnung, jedoch keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht (§ 24 Abs 1 Suchtgiftgesetz).

- 4 -

Zu 14:

Eine unmittelbare Erhebungstätigkeit durch Organe der Staatsanwaltschaft ist in der österreichischen Strafprozeßordnung nicht vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft kann Vorerhebungen nur im Wege von Ersuchen führen, die an den Untersuchungsrichter oder an Sicherheitsbehörden gerichtet sind.

27. März 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', written over the date.